

(2) Die Staatliche Umweltinspektion wird tätig als

- Staatliche Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und
- Staatliche Umweltinspektion bei den Räten der Bezirke.

(3) Die Staatliche Umweltinspektion wird von einem Stellvertreter des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft geleitet.

(4) Die Staatliche Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes untersteht dem Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und dem Mitglied des Rates des Bezirkes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft. Der Leiter der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes wird auf Vorschlag des Mitgliedes des Rates des Bezirkes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen und abberufen.

§3

(1) Die Staatliche Umweltinspektion verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Rechtsvorschriften und anderer staatlicher Festlegungen, der Weisungen des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie der Beschlüsse der Räte der Bezirke.

(2) Die Staatliche Umweltinspektion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- langfristige und ständige Einschätzung der Luftbelastung und Ausarbeitung von differenzierten Maßnahmen zu deren Minderung im Interesse der Gesunderhaltung der Bevölkerung, der Erhaltung der Waldbestände, der Minderung von Korrosionsschäden und einer höheren Effektivität in der Volkswirtschaft;
- Festlegung von Grenzwerten für die Emission von Luftschadstoffen und deren Kontrolle entsprechend den Rechtsvorschriften, Erhebung von Staub- und Abgasgeld bei der Überschreitung von Grenzwerten, Führung des Emissionskatasters und Berichterstattung über die Emissionssituation;
- Vorgabe von staatlichen Normativen zur Minderung der Emission von Luftschadstoffen, zur Rückgewinnung von Wertstoffen aus den Abgasen oder dem Staub und Kontrolle der Realisierung der in den Fünfjahres- und Jahresvolkswirtschaftsplänen eingeordneten Umweltschutzvorhaben;
- Mitarbeit an der Festlegung der Themen von Forschung und Entwicklung bei technischen und technologischen Lösungen für die Minderung der Luftbelastung und besonders die Wertstoffrückgewinnung, die weitere Ausarbeitung und Einführung von abproduktarmen und -freien Technologien sowie geschlossenen Stoffkreisläufen und Kontrolle der termingerechten Erfüllung dieser Aufgaben;
- Kontrolle der Luftbelastung außerhalb der Stadt- und Siedlungsgebiete einschließlich der grenzüberschreitenden Schadstoffströme, vorausschauende Bewertung und Information über außergewöhnliche Situationen in der Luftbelastung;
- Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für Maßnahmen zur Abwehr von extremen Luftbelastungen und Kontrolle deren Durchführung;
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Meßgeräten und beim Auf- und Ausbau des Meßnetzes des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Laboratorien für die Schadstoffanalyse;
- Berechnung des grenzüberschreitenden Schadstofftransportes und Mitarbeit an meteorologischen Gutachten über die Ausbreitung von Luftschadstoffen;
- Kontrolle der projektgerechten Errichtung und des ordnungsgemäßen Betriebes von Anlagen sowie von Ordnung

und Sicherheit bei der schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte;

- Begutachtung von Investitions- und Rekonstruktionsvorhaben, die Auswirkungen auf die Umweltbedingungen haben.

(3) Die Aufgaben, die durch die Staatliche Umweltinspektion des Ministeriums und bei den Räten der Bezirke im einzelnen wahrzunehmen sind, werden in einer Arbeitsordnung durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft geregelt.

§4

Rechte und Pflichten

(1) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke haben das Recht, unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen, in Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben

- von Leitern und Mitarbeitern der Betriebe mündliche oder schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen zu verlangen,
- Einsicht in Dokumente und andere Unterlagen der Betriebe zu nehmen,
- Produktionsanlagen und andere Objekte zu betreten, soweit das zur Durchführung ihrer Inspektionstätigkeit erforderlich ist,
- Kontrollmessungen oder Probenahmen durchzuführen und dazu Arbeitskräfte und Hilfsmittel der zu kontrollierenden Betriebe in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Umweltinspektion des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und die Leiter der Staatlichen Umweltinspektionen bei den Räten der Bezirke sind berechtigt, in Erfüllung ihrer Aufgaben

- Kontrollmaßnahmen einzuleiten,
- Probenahmen anzuordnen,
- Gutachten anzufordern,
- den Betrieben Auflagen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und zum ordnungsgemäßen Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte zu erteilen und über deren Erfüllung eine schriftliche Mitteilung zu verlangen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Leiter sind verpflichtet, im Fall von Havarien, Störungen oder besonders ungünstigen meteorologischen Verhältnissen, die zu außergewöhnlichen Immissionssituationen mit unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Bürger oder zu schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Schäden führen oder führen können, von den zuständigen Leitern die sofortige Beseitigung der unmittelbaren Gefahr zu fordern. Die Staatliche Umweltinspektion hat das übergeordnete Organ des betroffenen Betriebes darüber unverzüglich zu informieren.

§5

Arbeitsweise

(1) Die für die operative Kontrolle eingesetzten Mitarbeiter der Staatlichen Umweltinspektion (Inspektoren) sind in Abhängigkeit vom Umfang und von der Art der Emissionen von Luftschadstoffen sowie des Anfalls und der schadlosen Beseitigung von nicht nutzbaren Abprodukten für die Kontrolle einer bestimmten Anzahl von Betrieben zuständig.

(2) Die Staatliche Umweltinspektion arbeitet mit anderen staatlichen Kontrollorganen, insbesondere mit der Staatlichen Gewässeraufsicht, der Staatlichen Hygieneinspektion, der Staatlichen Bauaufsicht und den Organen der Staatlichen Bergaufsicht sowie mit der Abgasprüfstelle der DDR eng zusammen. Sie stützt sich bei ihrer Tätigkeit insbesondere auf

- die im staatlichen Meßnetz des Meteorologischen Dienstes der DDR kontinuierlich ermittelten Konzentrationswerte der Luftbelastung,